



[Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder](#)

Autor*in: Dietmar Fischer

Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Vereinssatzung ist gemeinnützigkeitsschädlich.

[Anspruchsvoraussetzungen für den Ehrenamtsfreibetrag](#)

Autor*in: Dietmar Fischer

Vergütungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportorganisationen sind insgesamt bis zur Höhe von 960-Euro im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei.

[Höhe und Bezugszeitraum des Ehrenamtsfreibetrages](#)

Autor*in: Dietmar Fischer

Beim Ehrenamtsfreibetrag kommt es auf den Zahlungszeitpunkt an. Mehrere Tätigkeiten, z. B. für verschiedene gemeinnützige Organisationen, sind zusammen zu rechnen.

[Überschreiten des Ehrenamtsfreibetrages](#)

Autor*in: Dietmar Fischer

Der Ehrenamtsfreibetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen sowohl mit anderen Steuerbefreiungen als auch mit einer abhängigen Beschäftigung (z. B. 603-€-Minijob) oder mit selbstständigen Tätigkeit kombiniert werden. Bei einer höheren Vergütung als 960 € im Jahr kann der Ehrenamtsfreibetrag evtl. als Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenpauschale genutzt werden.

[Anrechnung von Ehrenamts-Aufwandsentschädigungen auf Bürgergeld](#)

Aufwandsentschädigungen im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages werden i. d. R. nicht auf Bürgergeld angerechnet.